

- BI/hä

Bern, den 17. Dezember 1964.

Notiz an Herrn Bundesrat Wahlen

Archiv des Generals

I.

Ich bin ebenfalls der Meinung, dass das Archiv nicht zerstört werden darf und dem Bundesarchiv abzuliefern ist.

Gemäss Art. 2 des damals noch gültigen Reglements für das Eidgenössische Archiv vom 14. September 1864 gehören in das Archiv alle Akten der Bundesverwaltung, worunter auch alle an irgendwelche eidgenössischen Behörden, Beamte oder Beauftragte gerichteten amtlichen Akten fallen. Art. 19 schreibt die Ablieferung der Akten der Departemente und der Bundeskanzlei vor. Das neue Reglement für das Bundesarchiv vom 19. November 1957 ist zwar weniger klar formuliert, doch führt eine sinn-gemässe Auslegung ebenfalls zur Ablieferungspflicht. Nach Art. 1 Abs. 1 verwahrt das Bundesarchiv das Archiv des Bundesstaates seit 1848. Art. 2 bestimmt, das Bundesarchiv sei die zentrale Sammelstelle aller dauernd wertvollen Akten des Bundesrates sowie der Amtsstellen und Anstalten der allgemeinen Bundesverwaltung.

Zur Bundesverwaltung im weitern Sinne gehört auch die Armee. Nach Verwaltungsrecht ist sie eine öffentliche Anstalt und fällt damit unter Art. 2 des Reglements.

II.

Am einfachsten wäre es, wenn die Bundesanwaltschaft das Archiv in Lausanne beschlagnahmen und ins Bundesarchiv überführen würde. Diese gewaltsame Lösung drängt sich auf, um eine vorzeitige Zerstörung zu verhindern.

Die Rechtsgrundlage für eine solche Massnahme hinkt allerdings etwas. Das Beschlagnahmerecht der gerichtlichen Polizei besteht nämlich im Zusammenhang mit einem Strafverfahren. Massgebend für die Kompetenzen des Bundesanwalts sind die Art. 65 sowie 17, 101 und 102 des BG über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934. Nach Art. 101 erforscht die gerichtliche Polizei die Vergehen, die von Bundes wegen zu verfolgen sind. Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, sind mit Beschlag zu belegen und zu verwahren; der Inhaber einer solchen Sache ist verpflichtet, sie auf Verlangen der zuständigen Behörde herauszugeben, wie Art. 65 festlegt.

Doch sind auch präventive Massnahmen der Polizei zulässig, um ein Vergehen zu verhindern. So hat die Bundesanwaltschaft bekanntlich die Akten der Interhandel seinerzeit beschlagnahmt, um einen allfälligen wirtschaftlichen Nachrichtendienst zu verhindern. Ein analoges Vorgehen wäre auch hier möglich.

Als Vergehen kämen in Frage die Sachentziehung gemäss Art. 143 StGB, eventuell auch Veruntreuung nach Art. 140 Abs. 1 Satz 2 oder Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286. Ein Umweg wäre Art. 292; es müsste vorher eine Verfügung mit Strafdrohung an die Verwahrer des Archivs gerichtet werden.

Ein anderer Weg wäre die Anstrengung eines Zivilprozesses gegen die Verwahrer des Archivs, um die Eigentumsfrage abzuklären. Vom zuständigen Gericht müssten vorsorgliche Massnahmen verlangt werden, um das Archiv sicherzustellen.

Ein Zivilprozess würde jedoch längere Zeit dauern; sein Ausgang ist unsicher. Ich bin auch der Auffassung, dass hier nicht Zivilrecht, sondern öffentliches Recht anwendbar ist; der Staat handelt hier in Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben.

Die Bundesanwaltschaft sollte unverzüglich die Rechtslage genauer prüfen - ich konnte es hier nur provisorisch tun - und die nötigen Massnahmen ergreifen.

III.

Nach Ablieferung oder Beschlagnahme wäre das Archiv durch eine Vertrauensperson zu prüfen und diejenigen Akten, die nach der Sprache des Reglements für das Bundesarchiv nicht "dauernd wertvoll" sind oder persönlichen Charakter haben, zurückzugeben. Dazu wird sicher die "correspondance personnelle" gehören.

Ich neige auch dazu, die Personaldossiers von Offizieren wie auch diejenigen über die periodischen sanitärischen Untersuchungen von Heereseinheitskommandanten zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie nicht historisch wichtiges Material enthalten. In der Tat können in diesen Dossiers höchst persönliche Angelegenheiten aufgezeichnet sein, deren Bekanntwerden den betreffenden Personen oder ihren Verwandten schweres Unrecht zufügen würde. Nur ein überwiegendes Staatsinteresse vermag die Archivierung solcher Dokumente zu rechtfertigen. Man wird auch eingehend sich überlegen müssen, ob es wirklich einen Wert hat, für die Nachwelt die politische Einstellung einzelner Personen zu überliefern.

Hingegen gehören alle andern auf der Liste vermerkten Dossiers zweifellos in das Bundesarchiv und wären vor allem vorerst Prof. Bonjour zur Verfügung zu stellen.

E. Bonjour